Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

THEMA 1:
Steuergesetzänderungen zum 1.1.2026

THEMA 2:
Die steuerfreie Aktivrente

THEMA 3:
Freischaltung des NIS-2-Registrierungsportals

#1 2026

VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER
VGL / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INHALT

Editorial 3

Wichtige Fristen und Termine 2026 4

STEUERN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2026 6

Die steuerfreie Aktivrente 7

Verschiebung der elektronischen Bekanntgabe von Steuerbescheiden 7

Steuerliche Erfassung von Kryptotransaktionen 8

Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes zum 1.1.2026 9

Geplante Entschärfung des doppelten Grunderwerbsteuerrisikos bei Immobiliengesellschaften 10

Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht von E-Mails in der Betriebsprüfung 10

Neue Regeln zur Erstattung privater Stromkosten 11

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2026 12

Verschärfung der Regelungen bei der Versteuerung von Betriebsveranstaltungen 12

Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden und der Schweiz 13

Umsatzsteuerschuld bei unrichtigem Steuerausweis im Falle der Rechnungsberichtigung 13

Aktuelles zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungskosten 14

Nachweiserleichterungen bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen 15

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit vier Beteiligten 15

Geplante Umsatzsteuerbefreiung für die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen 16

Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer im Bundesmodell 17

RECHT

Geplante Stärkung von Verbraucherrechten durch Recht auf Reparatur 18

Schutzmöglichkeiten bei Verbraucherkreditverträgen und Schuldnerberatung 18

Digitalisierung zivilrechtlicher Verfahren und elektronische Präsenzbeurkundung 19

Digitales Bürokratiemeldeportal „EinfachMachen“ 19

Digitalisierung der Zwangsvollstreckung 20

JAHRESABSCHLUSS

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024 21

Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse 2025 21

DIGITALISIERUNG

Freischaltung des NIS-2-Registrierungsportals 22

NACHHALTIGKEIT

Vereinfachungen bei den Nachhaltigkeitsberichtspflichten 23

Kurznachrichten 24

Aktuelles aus unserem Haus 25

SCHON GEWUSST?

Gewerkschaftsbeiträge können ab dem Jahr 2026 – zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 €) – als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit angesetzt werden.

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir in das neue Jahr 2026 und danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen. Zudem wünschen wir Ihnen nachträglich ein erfolgreiches, planungssicheres und wirtschaftlich starkes neues Jahr.

Mit dem Jahresbeginn sind wieder zahlreiche Änderungen in den Bereichen Steuern und Wirtschaft in Kraft getreten. Dabei hat es der Gesetzgeber mal wieder spannend gemacht. Erst am 19.12.2025 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2025 und dem Aktivrentengesetz zugestimmt. Bei dem Steueränderungsgesetz handelt es sich um ein umfangreiches Änderungsgesetz, in dem neben echten „Neuerungen“ auch Änderungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung umgesetzt werden. Zum einen wird der Umsatzsteuersatz für Speisen in der Gastronomie (ausgenommen Getränke) dauerhaft von 19 % auf 7 % gesenkt. Zum anderen wird die Entfernungspauschale zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab dem ersten Kilometer von 0,30 € auf 0,38 € pro Kilometer erhöht. Zudem sind der Überleitungsfreibetrag und die Ehrenamtspauschale gestiegen.

Mit dem Start ins neue Jahr ist auch das neue Aktivrentengesetz in Kraft getreten und eröffnet Beschäftigten, die bereits die Regelaltersrente erreicht haben, eine spannende und bislang einmalige Möglichkeit. Sie können bis zu 2.000 € pro Monat steuerfrei hinzuverdienen, ohne dass ihre gesetzliche Rente gekürzt wird. Das bedeutet für Beschäftigte nicht nur ein zusätzliches Einkommen, sondern auch mehr Flexibilität und Planungssicherheit beim Übergang in den Ruhestand. Gleichzeitig profitieren Unternehmen davon, dass erfahrene Fachkräfte weiterhin aktiv im Betrieb eingesetzt werden können, wodurch wertvolles Wissen und praktische Erfahrungen erhalten bleiben und die Personalplanung stabilisiert wird. Noch sind nicht alle Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Aktivrente geklärt. Das Bundesfinanzministerium hat am 6.2.2026 eine FAQ-Liste veröffentlicht, die voraussichtlich im Laufe des Jahres noch erweitert werden wird.

Zu diesen und allen weiteren Themen wünsche ich eine informative Lektüre sowie einen sonnigen Start in ein ruhiges Frühjahr!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jörg Zimmermann

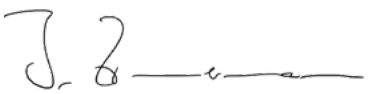

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2026*

März

1. März 2026

- Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen können zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen einen Antrag auf **nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2024** stellen. Die Finanzverwaltung kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2026 erlassen.

2. März 2026

- Steuerpflichtige, die im Jahr 2024 **Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben**, müssen dies den deutschen Finanzbehörden mitteilen. Es sind Angaben zu den begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben und Betriebsstätten zu machen. Die Mitteilung hat grundsätzlich zusammen mit den jährlich abzugebenden Steuererklärungen zu erfolgen, spätestens aber bis zum 28.2. des Folgejahres. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. März 2026

- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Einkünften einen **Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2026** stellen.

31. März 2026

- Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen **Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2026** stellen.

- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die **Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse** übermitteln.

- **Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften** müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2025** aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2025 nebst Berechnung und Zahlung der **Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit** melden.

- **Stromintensive Produktionsunternehmen** können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Netzumlage für das Begünstigungsjahr 2025 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

- Unternehmen mit einem durchschnittlichen **Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr** müssen die im Energieeffizienzgesetz gesetzlich festgelegten Informationen auf der Plattform für Abwärme melden. Die Meldung erstreckt sich ausschließlich auf Abwärmepotenziale.

April

30. April 2026

- Die **Jahressteuererklärungen 2024**, die durch einen Steuerberater erstellt werden, müssen nun abgegeben werden. Die Abgabefrist wurde aufgrund der Coronakrise um zwei Monate verlängert.

Mai

15. Mai 2026

- Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, müssen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine **Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen** betreffend das Jahr 2025 hinterlegen. Diese ist von einem bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

31. Mai 2026

- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten zur **Vermeidung von Nachzahlungszinsen** ihre zu erwartenden Steuernachzahlungen für das Jahr 2024 an

das zuständige Finanzamt überweisen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten dort bis zum 31.5.2026 eingegangen sein. **Erstattungs- und Nachzahlungszinsen** werden coronabedingt erst ab dem 1.6.2026 berechnet.

Juni

1. Juni 2026

- Nach einer **umwandlungssteuerlichen Einbringung** von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den **folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet** werden,
  – wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
  – wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften

  zuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.

- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum **Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit** durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2026 informieren.

- Sehr stromintensive Unternehmen können **Beihilfen für indirekte CO_2-Kosten** beantragen. Die Antragsfrist auf Strompreiskompensation für das Jahr 2025 läuft jetzt ab und kann nicht verlängert werden. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

- **Eigenversorger und Eigenerzeuger elektrischer Energie** müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.

- **Stromintensive Unternehmen** sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die im Vorjahr **gelieferten und verbrauchten Strommengen für die Endabrechnungen nach dem Energiefinanzierungsgesetz** gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mitteilen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

30. Juni 2026

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen **außergewöhnliche Geschäftsvorfälle des Vorjahres** mit ausländischen verbundenen Unternehmen dokumentieren.

- **Kleine Kapitalgesellschaften** müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2025** aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen.

- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen **optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit** beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.

- **Stromintensive Unternehmen** können die teilweise Befreiung von der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von der Offshore-Netzumlage für 2027 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

- **Brennstoffkostenintensive Unternehmen** können nach der BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.

- Konzernunternehmen müssen erstmals ihren **Mindeststeuer-Bericht für 2024** an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2026

Zum Jahresbeginn 2026 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Einige wichtige Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir in der nachfolgenden Übersicht für Sie zusammengestellt.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags von 12.096 € auf 12.348 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.

- Der Kinderfreibetrag wurde von 3.336 € auf 3.414 € pro Kind und Elternteil angehoben.

- Arbeitnehmer, die das gesetzliche Rentenalter überschritten haben, können bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei hinzuverdienen. Es sind jedoch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten (siehe auch gesonderter Beitrag „Die steuerfreie Aktivrente“).

- Ehrenamtliches Engagement wird durch die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von 3.000 € auf 3.300 € und der Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € gefördert.

- Die steuerlichen Höchstbeträge für Parteispenden wurden verdoppelt. Für Parteispenden bis 3.300 € wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % der Spende gewährt. Darüber hinausgehende Parteispenden sind bis zu 3.300 € als Sonderausgabe abziehbar.

- Für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2026 sind zusammen mit der E-Bilanz auch Kontennachweise an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungszeitraum (ursprünglich für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2025) um ein Jahr nach hinten verschoben.

Lohnsteuer:

- Die Entfernungspauschale wurde von 30 Cent auf 38 Cent pro Entfernungskilometer ab dem ersten Entfernungskilometer angehoben.

- Für Elektro-Firmenwagen wurde die Möglichkeit gestrichen, für privat getragene Stromkosten eines Arbeitnehmers (z. B. bei Aufladen an einer privaten Wallbox) eine monatliche Pauschale steuerfrei auszuzahlen. Ab 2026 sind die tatsächlich genutzten Strommengen heranzuziehen (siehe auch gesonderter Beitrag „Neue Regeln zur Erstattung privater Stromkosten“).

- Die Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung von Elektrofahrzeugen ist begünstigt, wenn der Bruttolistenpreis 100.000 € (bei Erwerb bis zum 30.6.2025: 70.000 €) nicht überschreitet. Dann unterliegen nur 25 % des regulär anzusetzenden Betrags der Besteuerung.

- Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft wurden geringfügig erhöht.

Gewerbesteuer:

- In Steuererklärungen für die Jahre ab 2025 erfolgt die gewerbesteuerliche Grundstückskürzung nicht mehr auf Basis der Einheitswerte, sondern durch Abzug der als Betriebsausgabe erfassten Grundsteuer.

Umsatzsteuer:

- Zur Unterstützung der Gastronomie wurde der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) dauerhaft von 19 % auf 7 % gesenkt.

Sonstiges:

- Das Kindergeld wurde von 255 € auf 259 € monatlich angehoben.

- Der gesetzliche Mindestlohn wurde von 12,82 € auf 13,90 € angehoben. Parallel hierzu wurde die Minijobgrenze von 556 € auf 603 € im Monat erhöht. Eine Kürzung der Arbeitszeit ist daher im Regelfall nicht erforderlich.

- Die Forschungszulage wurde ausgeweitet. Der Bemessungsgrundlagenhöchstbetrag wurde von 10 Mio. € auf 12 Mio. € angehoben und die förderfähigen Aufwendungen ausgeweitet.

- Die Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos wurde verlängert. Alle bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassenen Elektrofahrzeuge sind für zehn Jahre steuerbefreit, längstens aber bis zum 31.12.2035.

HINWEIS: Die Aufstellung basiert auf dem derzeitigen Gesetzesstand. Im Laufe des Jahres ist mit weiteren Änderungen zu rechnen, möglicherweise auch mit Rückwirkung zum 1.1.2026.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Die steuerfreie Aktivrente

Ab dem Jahr 2026 können Rentner, die die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben und in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, bis zu 2.000 € pro Monat steuerfrei verdienen (sog. Aktivrente).

Mit der sog. Aktivrente schafft der Gesetzgeber ab dem Jahr 2026 einen neuen Steuerfreibetrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Regelaltersgrenze hinaus tätig bleiben. Trotz ihres Namens handelt es sich nicht um eine Rente, sondern um eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus aktiver nicht selbstständiger Arbeit. Bis zu 2.000 € monatlich, somit max. 24.000 € jährlich, bleiben steuerfrei, sofern folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss Arbeitslohn vorliegen,
2. die Tätigkeit muss nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ausgeübt werden und
3. der Arbeitgeber muss Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder an eine berufsständische Versorgungseinrichtung leisten.

Werden diese Bedingungen nicht das ganze Jahr erfüllt, mindert sich der Freibetrag zeitanteilig.

Der Freibetrag gilt ausschließlich für Arbeitslohn, nicht jedoch für Abfindungen, Ruhegeld, unternehmerische Tätigkeiten oder verschobene Lohnzahlungen für Zeiten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Auch Beamte und Gesellschafter-Geschäftsführer profitieren nicht, da für sie keine Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden. Minijobber bleiben weiterhin in der zweiprozentigen Pauschalbesteuerung.

Vorteilhaft ist die Kombinierbarkeit mit anderen Steuerbefreiungen, etwa für Sachbezüge wie das Deutschlandticket oder Diensthandys, wodurch der steuerfreie Betrag effektiv über 24.000 € hinausreichen kann.

Arbeitgeber müssen die Steuerfreiheit bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen. Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur dann zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Die steuerfreie Aktivrente bleibt jedoch sozialversicherungspflichtig, es fallen in der Regel jedoch keine Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an.

Arbeitnehmer müssen beachten, dass der Werbungskostenabzug entfällt, wenn die Einnahmen vollständig steuerfrei sind. Bei einem Bruttolohn von über 2.000 € bleibt ein anteiliger Werbungskostenabzug möglich, mindestens kann der Arbeitnehmer-Pauschbetrag angesetzt werden.

Rentner mit niedriger Rente müssen beachten, dass die steuerfreien Aktivrenten-Einkünfte auf das Wohngeld angerechnet werden, um Doppelbegünstigungen zu vermeiden.

HINWEIS: Am 6.2.2026 hat das Bundesfinanzministerium eine FAQ-Liste zur Aktivrente veröffentlicht, in der seitens der Finanzverwaltung erste Anwendungsfragen geklärt werden. Es ist zu erwarten, dass die Liste im Laufe des Jahres noch um den ein oder anderen Punkt erweitert wird.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Verschiebung der elektronischen Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Ab dem 1.1.2026 sollten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte digital bereitgestellt werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung der Steuerpflichtigen bedarf. Im Rahmen des Mindeststeueranpassungsgesetzes vom 22.12.2025 wurde diese verpflichtende elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden um ein Jahr verschoben und tritt damit erst ab dem 1.1.2027 in Kraft.

Bislang erfolgt die Bekanntgabe von Steuerbescheiden – selbst bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärung – vielfach noch per Post. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich der elektronischen Bereitstellung zugestimmt hat. Diese Rechtslage sollte sich zum 1.1.2026 ändern. Ab diesem Zeitpunkt war vorgesehen, dass Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte nur noch elektronisch über ein Nutzerkonto bei der Finanzverwaltung, z. B. bei ELSTER, bereitgestellt werden.

Bereits im Herbst 2024 wurden die Neuerungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf beschlossen. Kurz vor Beginn der Neuregelung justierte der Gesetzgeber nach und hat im Rahmen des Mindeststeueranpassungsgesetzes vom 22.12.2025 den Anwendungszeitpunkt um ein Jahr verschoben. Ab 2027 werden die Steuerbescheide dann verpflichtend elektronisch bekannt gegeben.

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden im Jahr 2026 erfolgt nur, wenn der Steuerpflichtige zugestimmt hat. In allen anderen Fällen bleibt es bei dem postalischen Versand. Verwaltung, Steuerpflichtige und Berater haben somit ein Jahr länger Zeit zur Anpassung ihrer internen Prozesse und Kommunikationswege.

Wer auch ab 2027 keine digitale Bekanntgabe möchte, muss dieser mit einem Antrag im ELSTER-Konto aktiv widersprechen; diese Widerspruchsmöglichkeit steht aktuell aber noch nicht zur Verfügung.

» **PRAXISTIPP: Die verbleibende Zeit bis 2027 sollte genutzt werden, um interne Abläufe rechtzeitig auf die verpflichtende elektronische Bereitstellung von steuerlichen Verwaltungsakten umzustellen.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuerliche Erfassung von Krypto-transaktionen

Am 22.12.2025 wurde das „Gesetz zur steuerlichen Erfassung von Kryptowerte-Transaktionen“ veröffentlicht. Künftig müssen Plattformen und Dienstleister bestimmte Krypto-Transaktionen automatisch an die Finanzbehörden melden. Dadurch steigt die Transparenz.

Der Markt für digitale Finanzprodukte gewinnt seit Jahren an Bedeutung und infolgedessen werden vermehrt Einkünfte aus Kryptowerten erzielt. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowerten stellt für die Finanzbehörden aufgrund des dezentralen Charakters eine Herausforderung dar. Insbesondere Informationen von Kryptowerte-Dienstleistungen ausländischer Anbieter können nur mit großem Aufwand erlangt werden.

Am 22.12.2025 wurde das „Gesetz zur steuerlichen Erfassung von Kryptowerte-Transaktionen“ veröffentlicht. Mit dem Gesetz setzt Deutschland die europäische DAC-8-Richtlinie um und schafft erstmals eine verbindliche Meldepflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Durch das Gesetz werden keine neuen Besteuerungstatbestände oder -rechte eingefügt, es enthält ausschließlich verfahrensrechtliche Regelungen.

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen künftig relevante Transaktionen ihrer Nutzer, insbesondere Käufe, Verkäufe, Tauschvorgänge oder Transfers, an die Finanzverwaltung übermitteln. Damit sollen bisherige Kontrolllücken geschlossen und Steuerumgehungen erschwert werden. Neben den klassischen Kryptowährungen werden auch digitale Zahlungsinstrumente (z. B. E-Geld oder digitales Zentralbankgeld) von den erweiterten Meldepflichten erfasst. Die Meldung erfolgt jährlich, spätestens bis zum 31.7., für das vorangegangene Kalenderjahr elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern.

Steuerpflichtige müssen mit deutlich mehr Datenaustausch zwischen Kryptoplattformen und Finanzbehörden rechnen. Bei fehlenden Nachweisen drohen Schätzungen. Sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen sollten ihre Dokumentationen von Wallets, Transaktionen und Herkunftsnachweisen rechtzeitig auf die neue Rechtslage anpassen.

» **FAZIT: Eine lückenlose Dokumentation aller Krypto-aktivitäten ist künftig unverzichtbar. Die Finanzverwaltung wird gemeldete Plattformdaten mit den Angaben in der Steuererklärung abgleichen. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Schätzungen führen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes zum 1.1.2026

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes trat im Wesentlichen zum 1.1.2026 in Kraft. Im Vordergrund stehen insbesondere Vereinfachungen sowie die Weiterführung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes.

Am 1.1.2026 trat das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes in Kraft. Ziel ist es, die steuerlichen Entlastungen zu verstetigen, moderne Technologien abzubilden und Bürokratie abzubauen. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wesentlichen Änderungen:

1. Dauerhafte Stromsteuerentlastung für Unternehmen

Die Stromsteuerentlastung in Höhe von 20 €/MWh für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft wird dauerhaft fortgeführt. Damit entspricht der Steuersatz dem von der Europäischen Union geforderten Mindestsatz von 0,50 €/MWh.

2. Vereinfachungen im Bereich Elektromobilität

Um komplexe Einzelfallprüfungen zu vermeiden, wird eine Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten eingeführt. Somit wird vermieden, dass Unternehmen, die E-Charging-Ladepunkte betreiben, zwingend zu Versorgern werden. Ferner trifft der Gesetzgeber Regelungen zum bidirektionalen Laden. Nutzer von Elektrofahrzeugen werden nicht zu Versorgern und Steuerschuldnern.

3. Begriffsdefinition erneuerbare Energieträger

Biomasse sowie Klär- und Deponiegas fallen nach der neuen Begriffsdefinition nicht mehr unter erneuerbare Energieträger.

4. Neue Regelungen zu Stromspeichern

Stromspeicher werden technologieoffen definiert. Eine Doppelbesteuerung des ein- und wieder ausgespeisten Stroms wird vermieden, da eine Steuerentstehung erst bei Entnahme des gespeicherten Stroms geprüft wird. Das schafft Rechtssicherheit für Speicherbetreiber.

5. Änderungen bei dezentraler Stromerzeugung

Die bisherige Anlagenverklammerung entfällt. Steuerbefreiungen richten sich künftig ausschließlich nach dem Standort der jeweiligen Anlage. Ferngesteuerte Anlagen an unterschiedlichen Standorten können damit künftig unter Stromsteuerbegünstigungen fallen.

6. Vereinfachungen im Versorgerstatus

Die Ausnahmen vom Versorgerstatus werden erweitert. Damit entfallen bisher bestehende Meldepflichten, insbesondere wenn steuerfreie Mengen geliefert werden oder Strom in der Kette geliefert wird.

7. Anpassung bei der Ermittlung von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden künftig auf Basis der sachgerechten Schätzung ermittelt. Diese ist bis zum 15.1. des Veranlagungsjahres dem zuständigen Hauptzollamt zu melden. Zusätzlich erforderlich ist eine weitere Schätzung zum 30.6. des Jahres. Bei Abweichungen von mehr als 20 % und 100.000 € muss bis zum 15.8. des Veranlagungsjahres eine neue Meldung an das Hauptzollamt erfolgen.

8. Bürokratieabbau

Das Gesetz reduziert bürokratische Anforderungen an Anzeige- und Berichtspflichten.

9. Anpassung des Strom- und Energiesteuergesetzes an europäische Vorgaben

Das Strom- und Energiesteuergesetz wird an die geltenden europäischen Vorgaben angepasst. Des Weiteren wird die Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht.

» **FAZIT: Die Änderung des Strom- und Energiesteuergesetzes zum 1.1.2026 bringt spürbare Entlastungen und mehr Planungssicherheit für Unternehmen – besonders im produzierenden Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft. Betreiber von Ladeinfrastruktur, Speichern und dezentralen Energieanlagen profitieren von klareren Regelungen und weniger administrativem Aufwand. Gleichzeitig wird das Regelwerk an moderne technologische Entwicklungen angepasst, was Investitionsentscheidungen erleichtert.**

FÜR IMMOBILIENINVESTOREN

Geplante Entschärfung des doppelten Grunderwerbsteuerrisikos bei Immobiliengesellschaften

Beim Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften droht derzeit eine doppelte Grunderwerbsteuer sowohl im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses (Signing) als auch im Zeitpunkt der Anteilsübertragung (Closing). Ein aktueller Gesetzesentwurf soll diese Doppelbelastung künftig vermeiden und dürfte für mehr Rechtssicherheit bei Immobilientransaktionen sorgen.

Die Bundesregierung hat am 14.1.2026 den Gesetzesentwurf des „Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ beschlossen. Für die Grunderwerbsteuer sind darin Anpassungen hinsichtlich der drohenden doppelten Grunderwerbsteuer beim zeitlichen Auseinanderfallen des Signings und des Closings vorgesehen.

Das Grunderwerbsteuerrecht besteuert grundsätzlich die Eigentumsübertragung bei inländischen Grundstücken. Daneben gibt es eine Vielzahl von Ersatztatbeständen, die mittelbare Grundstückskäufe durch den Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften der Grunderwerbsteuer unterwerfen. Bei Anteilsübertragung von grundbesitzenden Gesellschaften besteht derzeit das Risiko, dass die Grunderwerbsteuer doppelt erhoben wird, wenn – was vielfach der Fall ist – Signing und Closing zeitlich auseinanderfallen. Denn sowohl beim Signing als auch beim nachfolgenden Closing wird jeweils ein grunderwerbsteuerlicher Tatbestand erfüllt.

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung sieht das Grunderwerbsteuergesetz vor, dass die Festsetzung im Rahmen des Signings wieder aufgehoben wird, wenn die Erwerbsvorgänge fristgerecht (innerhalb von zwei Wochen) und vollständig angezeigt werden. Der Bundesfinanzhof hatte am 9.7.2025 im Rahmen eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung ernsthafte rechtliche Zweifel, ob die doppelte steuerliche Festsetzung überhaupt rechtmäßig sei.

Vor diesem Hintergrund sieht der aktuelle Gesetzesentwurf nunmehr vor, dass zukünftig das Signing Vorrang vor dem Closing haben soll. Fallen Signing und Closing auseinander, soll nur beim Signing Grunderwerbsteuer festgesetzt werden. Der Closing-Tatbestand tritt insoweit zurück. Lediglich wenn zwischen Signing und Closing weiterer Grundbesitz erworben wird, soll beim Closing Grunderwerbsteuer anfallen. Zudem sollen die grunderwerbsteuerlichen Anzeigefristen von zwei Wochen auf einen Monat angehoben werden.

Die neuen Regelungen sollen für Erwerbsvorgänge gelten, die nach der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen werden. Das gilt auch für Fälle, in denen das Signing vor und das Closing nach der Verkündung erfolgt sind.

» **HINWEIS: Es bleibt abzuwarten, ob die vorgeschlagenen Regelungen zum Grunderwerbsteuergesetz im weiteren Gesetzgebungsverfahren tatsächlich umgesetzt werden. Bundestag und Bundesrat müssen der Gesetzesänderung noch zustimmen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht von E-Mails in der Betriebsprüfung

Die zunehmende Digitalisierung hat die E-Mail zur dominierenden Form geschäftlicher Kommunikation gemacht. Damit rückt sie auch in den Fokus steuerlicher Außenprüfungen. Daraus ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten von E-Mails im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, müssen geordnet aufbewahrt werden. Auch E-Mails können diese Anforderungen erfüllen, sofern sie steuerlich relevante Informationen enthalten.

Der Bundesfinanzhof entschied am 30.4.2025, dass E-Mails als Handels- und Geschäftsbriefe gelten können und dann auch aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind. Allerdings darf die Finanzverwaltung in einer Betriebsprüfung kein Gesamtjournal aller E-Mails verlangen. Zulässig bleibt die Anforderung steuerlich relevanter E-Mails „en bloc“, sofern das sog. Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen gewahrt bleibt. Das bedeutet, dass nicht die Finanzverwaltung pauschal

entscheidet, welche E-Mails herauszugeben sind, sondern das Unternehmen die erste Auswahl und Qualifikation der relevanten Dokumente trifft. Erst danach kann der Betriebsprüfer diese Auswahl überprüfen, Nachfragen stellen oder weitere Unterlagen anfordern.

Unternehmen sollten ihre E-Mail-Archivierung prüfen und ggf. neu organisieren. E-Mails mit steuerlich relevanten Inhalten sollten identifiziert, selektiv aufbewahrt und abgelegt werden, sodass sie bei Bedarf vorlegbar sind. Dies erfordert klare Prozesse, technische Lösungen zur Filterung und ggf. die Schwärzung sensibler Daten. Eine Dokumentation dieser Maßnahmen kann dabei helfen, die Anforderungen der Finanzverwaltung zu erfüllen und gleichzeitig Datenschutz sowie Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs verschafft den Unternehmen ein wenig mehr Rechtssicherheit vor pauschalen Abfragen der Betriebsprüfer nach E-Mails oder Journalen. Das ist von Bedeutung gerade bei Anfragen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen und deren Zustandekommen. Allerdings muss der Steuerpflichtige sein Erstqualifikationsrecht auch ausüben. Unternehmen sollten frühzeitig ein E-Mail-Management-Konzept etablieren, um steuerlich relevante Kommunikation revisionssicher aufzubewahren und bei Bedarf nur die relevanten E-Mails vorlegen zu müssen.

» **HINWEIS: Es ist zu erwarten, dass die Betriebsprüfer zukünftig sog. En-bloc-Anfragen stellen und damit die Vorlage aller steuerlich relevanten E-Mails zu bestimmten Geschäftsvorfällen oder Zeiträumen verlangen werden.**

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Neue Regeln zur Erstattung privater Stromkosten

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 11.11.2025 seine neue Verwaltungsanweisung zur steuerlichen Behandlung von privat getragenen Stromkosten beim Laden von dienstlichen E-Fahrzeugen. Seit dem 1.1.2026 entfällt die bisherige Pauschale. Eine steuerfreie Erstattung ist dann nur noch mit nachgewiesenem Verbrauch oder mittels neuer Strompreispauschale möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat am 11.11.2025 die steuerliche Behandlung von Stromkosten für das Laden von Elektro-Dienstwagen mit Wirkung ab dem 1.1.2026 neu geregelt. Die bisherige Ladestrompauschale ist entfallen.

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern die Stromkosten für das häusliche Laden eines betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugs weiterhin steuer- und beitragsfrei erstatten, jedoch nur noch auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Dafür muss die geladene Strommenge über einen separaten stationären oder mobilen Zähler nachgewiesen werden, der auch in Wallboxen oder Fahrzeugen integriert sein kann. Zusätzlich ist der individuelle Strompreis nachzuweisen, inklusive der anteiligen Grundgebühr des Stromvertrags. Bei dynamischen Stromtarifen können Arbeitgeber die monatlichen Durchschnittspreise verwenden, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

Auch bei Haushalten mit eigener Photovoltaikanlage dürfen Arbeitgeber ausschließlich den Tarif des privaten Stromanbieters zugrunde legen. Dies gilt unabhängig davon, ob der geladene Strom aus der Photovoltaikanlage oder aus dem Netz stammt. Die tatsächlichen Aufwendungen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage bleiben somit unberücksichtigt.

Eine vereinfachte Stromkostenerstattung kann ab 2026 mittels Strompreispauschale erfolgen. Arbeitgeber können anstelle der individuellen Stromkosten einen pauschalen Kilowattstundenpreis heranziehen und auf die nachgewiesenen Strommengen anwenden. Dazu sind die durchschnittlichen Haushaltsstrompreise des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen. Es ist für das gesamte Kalenderjahr auf den für das erste Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh) abzustellen, abgerundet auf volle Cent pro kWh.

» **WICHTIG: Arbeitgeber müssen sich für ein Kalenderjahr einheitlich für die Berücksichtigung der tatsächlichen Stromkosten oder der Strompreispauschale entscheiden. Zusätzliche externe Ladekosten, z. B. an öffentlichen Ladepunkten, können neben den häuslichen Stromkosten steuerfrei erstattet werden, sofern ein Nachweis vorliegt.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2026

Unternehmen müssen ihre betrieblichen Unterlagen aufgrund gesetzlicher Regelungen sechs, acht bzw. zehn Jahre aufbewahren. Auch Privatpersonen mit bestimmten Einkünften müssen Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Nach Ablauf dieser Fristen können im Jahr 2026 die nachfolgend aufgeführten Dokumente vernichtet werden.

Unternehmen dürfen seit dem 1.1.2026 folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgen bzw. auf elektronischen Datenträgern löschen:

- Aufzeichnungen der Jahre 2015 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2015 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale und Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2015 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2015 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2017 oder früher
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2019 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2019 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems dürfen Daten des Altsystems, die älter als fünf Jahre sind, auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden. Sie müssen nicht in dem Altsystem vorgehalten werden. Bei einer Systemumstellung in den Jahren bis 2020 können die mit dem Altsystem erzeugten Daten der Jahre 2016 bis 2020 also auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden.

» **HINWEIS: Die Einkunftsgrenze für die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Privatpersonen wird ab dem 1.1.2027 von 500.000 € im Jahr auf 750.000 € im Jahr angehoben.**

FÜR ARBEITGEBER

Verschärfung der Regelungen bei der Versteuerung von Betriebsveranstaltungen

Seit dem 1.1.2026 gelten strengere Regelungen bei der Versteuerung von Betriebsveranstaltungen. Eine Steuerpauschalierung mit 25 % Lohnsteuer ist nur noch zulässig, wenn die Veranstaltungen allen Arbeitnehmern des Betriebs oder Betriebsteils offenstehen.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Während sich an der Definition der Betriebsveranstaltung nichts ändert und weiterhin alle Kosten des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer als geldwerter Vorteil anzusetzen sind, schränkt der Gesetzgeber die steuerlichen Begünstigungen deutlich ein. Entscheidend ist künftig, ob eine Veranstaltung allen Mitarbeitenden eines Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Nur wenn dies der Fall ist, können sowohl der bekannte Freibetrag von 110 € für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr als auch die Pauschalversteuerung von 25 % genutzt werden. Damit reagiert der Gesetzgeber auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2024, das eine pauschale Besteuerung auch

bei begrenztem Teilnehmerkreis erlaubt hatte. Diese Möglichkeit entfällt nun ausdrücklich.

Steht eine Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern des Betriebs oder Betriebsteils offen, z. B. bei einer Führungskräfteveranstaltung, war bisher schon die Anwendung des Freibetrags ausgeschlossen. Das gilt ab 2026 auch für die Pauschalversteuerung mit 25 %. Arbeitgeber müssen den geldwerten Vorteil grundsätzlich individuell nach den persönlichen Steuermerkmalen des Arbeitnehmers versteuern und sozialversicherungspflichtig behandeln, wobei bei Übernahme der Steuer durch den Arbeitgeber eine Nettolohnhochrechnung erforderlich wird. Alternativ kann die Pauschalversteuerung von Geschenken und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde mit einem Steuersatz von 30 % angewendet werden, sofern diese von dem Unternehmen gewählt wurde. In diesem Fall kann zwar die monatliche 50-€-Sachbezugsfreigrenze weiterhin genutzt werden, jedoch fallen Sozialversicherungsbeiträge an.

» **FAZIT: Für Arbeitgeber bedeutet die neue Rechtslage, dass sie künftig genauer planen müssen, welche Art von Veranstaltung sie durchführen und welchen Teilnehmerkreis sie einladen. Die Frage, ob ein Event „allen offensteht", wird zum zentralen steuerlichen Kriterium.**

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden und der Schweiz

Deutschland hat die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden und mit der Schweiz einvernehmlich angepasst. Es wurden Anpassungen an internationale Standards vorgenommen sowie neue Regelungen für Homeoffice und Grenzgänger eingeführt.

Deutschland hat die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden und mit der Schweiz einvernehmlich angepasst. Die jüngsten Änderungen sind insbesondere für grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber von großer Bedeutung.

Die Änderungen im Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden umfassen u. a. eine Bagatellregelung für gelegentliche Homeoffice-Tätigkeiten sowie Anpassungen an die deutsche Investmentsteuerreform. Arbeiten grenzüberschreitend Beschäftigte gelegentlich (bis zu 34 Tage im Kalenderjahr) im Homeoffice, kommt es zu keinem Wechsel des Besteuerungsrechts vom Tätigkeitsstaat zum Wohnsitzstaat. Zudem sind die Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Investmentfonds aktualisiert und die Rechtsfolgen aus der Option einer Personengesellschaft zur Körperschaftsteuer nachvollzogen worden.

Im Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz liegt der Fokus auf der Neuregelung der Besteuerung von Grenzgängern, der Aufteilung des Arbeitslohns nach tatsächlichen Arbeitstagen, der Behandlung von Abfindungen und der Definition unschädlicher Nichtrückkehrtage. Danach entfällt künftig die Grenzgängereigenschaft, wenn an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz erfolgt. Für Teilzeitbeschäftigte und bei Arbeitgeberwechseln gibt es spezifische Berechnungsvorgaben.

» **HINWEIS: Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 28.11.2025 (Niederlande) und 27.11.2025 (Schweiz) sind die Änderungen zum 1.1.2026 in Kraft getreten.**

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerschuld bei unrichtigem Steuerausweis im Falle der Rechnungsberichtigung

Der Bundesfinanzhof entschied am 9.7.2025, dass der Unternehmer einen in der Rechnung ausgewiesenen unrichtigen Steuerausweis nicht schuldet, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens vollständig ausgeschlossen ist. Die für eine Berichtigung erforderliche Erklärung gegenüber dem Leistungsempfänger kann hierbei auch durch einen Dritten erfolgen. Die Berichtigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wurde.

Weist ein Unternehmer in seiner Rechnung an den Leistungsempfänger einen unrichtigen Steuerbetrag aus,

schuldet er diesen nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Leistungsempfänger kann aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Der Unternehmer kann den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigen. Die Berichtigung führt in der Praxis jedoch regelmäßig zu Verunsicherungen und verhindert eine zeitnahe Entlastung des Rechnungsausstellers.

Der Bundesfinanzhof hat am 9.7.2025 seine Auffassung rund um den unrichtigen Steuerausweis und die Rechnungsberichtigung präzisiert. Demnach führt ein unrichtiger Steuerausweis nur dann zu einer Steuerschuld des Rechnungsausstellers, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens tatsächlich besteht. Ist das Steueraufkommen jedoch von vornherein vollständig gesichert, etwa weil der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen oder den Vorsteuerbetrag bereits an die Finanzbehörde zurückgezahlt hat, greift die gesetzliche Regelung nicht und der Rechnungsaussteller schuldet nicht den fehlerhaft ausgewiesenen Steuerbetrag.

Berichtigt der Rechnungsaussteller den unrichtigen Steuerausweis, wirkt die Berichtigung der Rechnung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Rechnungskorrektur kann auch durch einen mit der Rechnungsprüfung beauftragen Dritten erfolgen, sofern der Unternehmer und der Rechnungsempfänger die Rechnungsberichtigung akzeptieren. Die Anforderungen an die Berichtigungserklärung sind bereits dann erfüllt, wenn dem Leistungsempfänger ein Dokument zugeht, in dem unter eindeutiger Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung die fehlenden oder unrichtigen Angaben ergänzt bzw. berichtigt werden. Hierfür können, wie im Urteilsfall, bereits handschriftliche Änderungen ausreichen.

» **HINWEIS: Der unrichtige Steuerausweis und dessen Berichtigung führt in der Praxis häufig zu Verunsicherungen beim Aussteller der Rechnung. Die vom Bundesfinanzhof aufgestellten geringen Anforderungen an eine Berichtigungserklärung dürften vor dem Hintergrund der Einführung der E-Rechnungspflicht begrenzt sein. Für E-Rechnungen gilt, dass diese in dem elektronischen Format zu berichtigen sind, in dem sie erstmals erstellt wurden. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen dürften dann nicht mehr ausreichen.**

FÜR UNTERNEHMEN

Aktuelles zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungskosten

Das Bundesfinanzministerium hat am 19.11.2025 neue Regeln zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungskosten veröffentlicht. Hintergrund ist die ab 2025 verpflichtende elektronische Rechnung zwischen Unternehmern. Nur elektronische, maschinell erstellte und vollständig dokumentierte Belege werden steuerlich anerkannt.

Angemessene Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass und Höhe der Aufwendungen schriftlich nachweist. Diese Angaben müssen zeitnah erfolgen. Üblicherweise wird dafür ein Eigenbeleg erstellt, der vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben ist. Bei Bewirtungen in einem Restaurant muss zusätzlich die Rechnung des Bewirtungsbetriebs beigefügt werden. Auf dem Eigenbeleg genügen Angaben zu Anlass und Teilnehmern.

Das Bundesfinanzministerium hat am 19.11.2025 die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungskosten neu gefasst. Es berücksichtigt die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1.1.2025. Kleinbetragsrechnungen bis 250 € müssen den vollständigen Namen und die Anschrift des Bewirtungsbetriebs, das Ausstellungsdatum, die Art und den Umfang der Bewirtungsleistung, den Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung) und den Rechnungsbetrag enthalten. Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über 250 € ist zusätzlich die Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bewirtungsbetriebs, der fortlaufenden Rechnungsnummer und des Names des Bewirtenden (also des Leistungsempfängers) erforderlich. Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Kassensystem, werden nur solche Rechnungen anerkannt, die maschinell erstellt, elektronisch aufgezeichnet und mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesichert sind.

Neu ist, dass digitale oder digitalisierte Rechnungen und Eigenbelege zulässig sind, sofern sie elektronisch signiert, zeitlich protokolliert und eindeutig miteinander verknüpft werden. Ohne Zuordnung von Rechnung und Eigenbeleg entfällt der Betriebsausgabenabzug.

Der Steuerpflichtige trägt die Verantwortung für die lückenlose Dokumentation. Auch bei Auslandsbewirtungen gelten die neuen Anforderungen. Nur in klaren Ausnahmefällen wird eine nicht maschinelle Rechnung akzeptiert.

» **HINWEIS: Handschriftliche oder technisch nicht abgesicherte Belege führen künftig dazu, dass die Bewirtungsaufwendungen vollständig nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.**

FÜR UNTERNEHMEN

Nachweiserleichterungen bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Erfüllung der Nachweispflichten für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein wichtiges Thema für viele Unternehmen. Der Europäische Gerichtshof entschied am 13.11.2025, dass an die formellen Nachweise nicht überhöhte Anforderungen gestellt werden dürfen, solange die Ware tatsächlich ins europäische Ausland gelangt ist.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist entscheidend, dass die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelangt. Um hierfür europaweit einheitliche Maßstäbe zu schaffen, wurden im Rahmen der sog. Quick Fixes im Jahr 2020 neue Regelungen eingeführt. Diese sehen eine Vermutungsregelung vor, nach der das Gelangen der Ware angenommen werden kann, wenn mindestens zwei sich nicht widersprechende Nachweise vorliegen, die von unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Parteien stammen. Die beteiligten Stellen dürfen weder untereinander noch mit dem Lieferer oder dem Abnehmer verbunden sein.

Im Urteilsfall lieferte ein Unternehmen Waren von Kroatien nach Slowenien. Die Finanzverwaltung zweifelte die Steuerfreiheit an, weil nicht alle nach der Vermutungsregelung formal vorgesehenen Belege vollständig vorlagen. Unstreitig war jedoch, dass die Waren tatsächlich in den anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union transportiert worden waren.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 13.11.2025, dass die in der europäischen Regelung genannten Nachweise (z. B. bestimmte Transportdokumente) zwar eine Vermutung für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung und damit für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit darstellen, sie aber keine abschließende Auflistung von möglichen Belegnachweisen darstellen. Fehlen einzelne dieser Unterlagen, darf die Steuerbefreiung nicht allein deshalb versagt werden. Vielmehr müssen die Finanzbehörden alle vorgelegten Belege würdigen und prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, also insbesondere, ob die Ware tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelangt ist.

Nach dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität kann eine Steuerbefreiung nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs nur dann versagt werden, wenn sich ein Unternehmen bewusst an einem Steuerbetrug beteiligt oder wegen fehlender Unterlagen kein sicherer Nachweis über die tatsächliche Warenbewegung möglich ist.

» **BEACHTEN SIE: Auch wenn der Europäische Gerichtshof die formalen Hürden senkt, sollten die Nachweise für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen weiterhin vollständig dokumentiert werden, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.**

FÜR UNTERNEHMEN

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit vier Beteiligten

Grenzüberschreitende Lieferketten innerhalb der Europäischen Union sind umsatzsteuerlich komplex. Insbesondere bei Lieferketten mit mehreren Beteiligten können schnell umsatzsteuerliche Verpflichtungen im Ausland entstehen. Ein neues Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 3.12.2025 könnte bei Lieferketten mit mehr als drei Beteiligten Abhilfe schaffen.

Werden Waren zwischen drei Unternehmern mit Sitz in unterschiedlichen europäischen Ländern im Rahmen eines Streckengeschäfts direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer geliefert, können steuerliche Registrierungen im Ausland durch die Anwendung der

Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte vermieden werden. Die Praxis zeigt, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Voraussetzungen für die Vereinfachungsregel vorsehen, was die rechtssichere Anwendung mitunter erschwert.

Das Gericht der Europäischen Union hat sich am 3.12.2025 mit der Frage beschäftigt, ob diese Vereinfachung auch bei mehr als drei Unternehmern in der Lieferkette anwendbar ist. Im Urteilsfall waren vier Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt, wobei die letzten beiden Unternehmer in demselben Mitgliedstaat (Dänemark) ansässig waren. Das Gericht entschied, dass in diesem Fall die Vereinfachungsregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft anzuwenden sei, auch wenn der Gegenstand nicht physisch an den Dritten, sondern an den letzten (vierten) Unternehmer geliefert wurde. Ausreichend sei, dass dem dritten Unternehmer die Verfügungsmacht verschafft wird.

Damit widerspricht das Gericht der Europäischen Union klar der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, die die Vereinfachungsregelung grundsätzlich nur für Konstellationen mit drei Beteiligten für anwendbar hält. Nur wenn das Dreiecksgeschäft am Ende der Lieferkette steht, kann auch bei mehreren Beteiligten die Vereinfachung angewandt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die deutsche Finanzverwaltung zu dem Urteil positioniert. Fraglich ist auch, für welche weiteren Fallkonstellationen die Entscheidung Anwendung finden könnte.

» **FAZIT: Es zeigt sich einmal mehr, dass die Anwendung der Vereinfachungsregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts mit hohen Unsicherheiten verbunden ist. Bei Lieferketten mit mehreren Beteiligten sollte daher dringend steuerlicher Rat im In- und Ausland eingeholt werden.**

FÜR MIETER UND VERMIETER

Geplante Umsatzsteuerbefreiung für die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen

Das Bundesfinanzministerium plant, seine Verwaltungsgrundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung von Betriebsvorrichtungen zu aktualisieren und damit die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umzusetzen. Künftig soll die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen umsatzsteuerfrei sein, wenn sie eine Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksüberlassung darstellt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.11.2025 einen Entwurf seiner Verwaltungsgrundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsvorrichtungen bei Vermietungs- und Verpachtungsleistungen veröffentlicht und zur Stellungnahme an die Verbände versandt.

Entscheidend für die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Betriebsvorrichtungen im Rahmen einer Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks sei danach, welche Leistung als Haupt- und welche als Nebenleistung anzusehen ist. Zur Abgrenzung stellt das Bundesfinanzministerium verschiedene praxisnahe Beispiele vor, die aufzeigen, wann eine einheitliche Leistung anzunehmen ist und wann ausnahmsweise mehrere Leistungen vorliegen.

Eine einheitliche Leistung, bei der die Hauptleistung in der Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks besteht, soll dann vorliegen, wenn ein Gebäude oder eine Anlage mitsamt Betriebsvorrichtungen überlassen wird und die Betriebsvorrichtungen lediglich der Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Umkleiden, übliche Haustechnik, einfache Installationen) dienen. Sofern die Grundstücksvermietung steuerfrei erfolgt, gilt dies auch für die Vermietung der Betriebsvorrichtung.

Anderes soll gelten, wenn die Betriebsvorrichtungen die bestimmungsgemäße Nutzung ermöglichen, wie etwa bei Schwimmbädern, Kletterhallen oder Golfanlagen. In diesen Fällen stellt die Überlassung der Betriebsvorrichtung die Hauptleistung dar. Die Gebäudevermietung kann dann (steuerpflichtige) Nebenleistung sein.

Für Zwischenvermietungen von Sport- oder Veranstaltungsanlagen gilt, dass regelmäßig eine (steuer-

↩ Inhaltsverzeichnis

freie) Vermietungsleistung vorliegt, wenn der Charakter der Grundstücksüberlassung (z. B. Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Witterungsschutz) überwiegt. Stehen hingegen spezielle technische Anlagen im Vordergrund, könnte dies zu einer (steuerpflichtigen) Vermietung der Betriebsvorrichtung führen.

Das Bundesfinanzministerium beabsichtigt, die neuen Grundsätze in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1.1.2026 ausgeführte Umsätze ist eine Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen.

» **EMPFEHLUNG: Unternehmen sollten bestehende Miet- und Pachtverträge im Zusammenhang mit der Überlassung von Betriebsvorrichtungen überprüfen und Handlungsoptionen herausarbeiten.**

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer im Bundesmodell

Der Bundesfinanzhof entschied am 10.12.2025, dass die neue Grundsteuer nach dem sog. Bundesmodell verfassungsgemäß ist. Damit scheitern zentrale Argumente vieler Einsprüche gegen die Bewertung von Wohnimmobilien. Für Eigentümer bedeutet dies mehr Rechtssicherheit – aber auch eingeschränkte Angriffsmöglichkeiten.

Am 1.1.2025 ist die Grundsteuerreform in Kraft getreten. Die Grundsteuer wird seitdem nicht mehr anhand der bisherigen Einheitswerte, sondern auf Basis neuer Grundstückswerte berechnet. Diese wurden in den meisten Bundesländern nach dem sog. Bundesmodell ermittelt. Es basiert auf dem Bodenrichtwert des Grundstücks, den pauschalierten Nettokaltmieten, dem Gebäudealter und der Restnutzungsdauer sowie auf der Grundstücks- und Wohnfläche.

Mehrere Wohnungseigentümer hatten diese neue Grundsteuerbewertung angegriffen. Durch den Ansatz von pauschalen Bodenrichtwerten und typisierten Mieten würden individuelle Besonderheiten unzureichend berücksichtigt. Der Bundesfinanzhof hat diese Einwände am 10.12.2025 umfassend zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts darf der Gesetzgeber aus Praktikabilitätsgründen mit pauschalen und typisierten Bewertungsansätzen arbeiten und sieht keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Ziel sei eine massentaugliche, automatisierte Bewertung von rund 36 Millionen Grundstücken. Einzelne Ungenauigkeiten seien verfassungsrechtlich hinnehmbar, solange das System insgesamt realitätsgerecht sei.

Es wurde bereits angekündigt, Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs einzulegen. Daher sind Einsprüche mit verfassungsrechtlicher Begründung nach wie vor sinnvoll.

Für Immobilien im Bundesmodell (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen) gilt, dass Einsprüche allein mit Verfassungsargumenten für Wohnungseigentümer geringere Erfolgsaussichten haben. Individuelle Korrekturen bleiben möglich, wenn der festgestellte Grundsteuerwert den tatsächlichen Verkehrswert um mindestens 40 % übersteigt. In diesen Fällen kann ein niedrigerer Wert nachgewiesen werden.

Bundesländer mit eigenen Grundsteuer-Modellen (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen) sind von dem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht betroffen – hier laufen getrennte Verfahren.

» **BEACHTEN SIE: Trotz der bestätigten Verfassungsmäßigkeit sollten Eigentümer ihre individuellen Bewertungen weiter kritisch prüfen – insbesondere bei starken Abweichungen von Bodenrichtwerten oder realen Mieten.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Geplante Stärkung von Verbraucherrechten durch Recht auf Reparatur

Das Bundesjustizministerium hat am 15.1.2026 einen Gesetzesentwurf zur Stärkung von Verbraucherrechten veröffentlicht. Verbraucher erhalten darin ein neues Recht auf Reparatur, das für technische Geräte wie insbesondere Waschmaschinen, Kühlschränke und Smartphones gelten wird.

Mit dem vom Bundesjustizministerium am 15.1.2026 veröffentlichten Gesetzesentwurf zur Stärkung von Verbraucherrechten wird das Ziel verfolgt, die europäische Richtlinie zur Förderung nachhaltigen Konsums und zur Stärkung des Verbraucherschutzes bis zum 31.7.2026 in nationales Recht umzusetzen. Ein Vorhaben, das im Zusammenhang mit dem europäischen Green Deal steht, Verbraucherrechte modernisiert und zugleich Hersteller vor neue Herausforderungen stellen kann.

Für die Umsetzung des Rechts auf Reparatur sind u. a. Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere im Kaufrecht, vorgesehen. Wird ein Gerät nach dem Kauf defekt, so ist der Hersteller künftig zur unentgeltlichen oder zur Reparatur zu einem angemessenen Preis verpflichtet. Nach derzeitigem Entwurf kann dieses Recht bei Waschmaschinen mindestens zehn Jahre und bei Smartphones mindestens sieben Jahre geltend gemacht werden. Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder sofern der Mangel erst nach Gefahrübergang entsteht, wird das Recht auf Reparatur greifen.

Bei der Entscheidung für eine Reparatur sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Verkäufer von zwei auf drei Jahre verlängert wird. Verbraucher, die die Reparatur einem neuen Produkt vorziehen und so Waren länger nutzen, sollen damit privilegiert werden, wobei Hersteller auch nicht unverhältnismäßig belastet werden dürfen. Der Mehraufwand für Hersteller wird je nach bereits bestehender Infrastruktur für Reparaturdienstleistungen variieren. Das Recht auf Reparatur soll einen spürbaren Beitrag zur Nachhaltigkeit des Konsumverhaltens der Gesellschaft leisten.

Der Gesetzesentwurf wurde bereits an die Länder und Verbände sowie interessierte Kreise zur Stellungnahme übermittelt. Die Frist endete am 13.2.2026.

» **FAZIT: Hersteller sollten die Gelegenheit nutzen, sich bereits vorab auf die bevorstehende Regelung vorzubereiten, und ein Konzept für die Reparaturen entwickeln.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Schutzmöglichkeiten bei Verbraucherkreditverträgen und Schuldnerberatung

Die Bundesregierung beabsichtigt, die europäische Richtlinie über Verbraucherkreditverträge und den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten im Rahmen zweier Gesetzesentwürfe umzusetzen. Ziel ist es, den Anwendungsbereich des Allgemein-Verbraucherdarlehensrechts zu erweitern und die Schutzvorschriften zu verstärken.

Die geplanten Regelungen bei Verbraucherkreditverträgen bieten Verbrauchern künftig deutlich bessere rechtliche Schutzmaßnahmen bei Kreditgeschäften. Vorgesehen sind Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die gesetzlichen Regelungen umfassen die Erweiterung vorvertraglicher Informationspflichten, die Begrenzung der Widerrufsfrist bei fehlerhaften Informationen auf zwölf Monate und 14 Tage sowie weitere Änderungen im Wettbewerbs-, Gewerbe-, Aufsichts- und Preisangabenrecht. Zudem werden Kleinkredite bis 200 €, zins- und gebührenfreie Kredite sowie „Buy now, pay later“-Modelle in den Anwendungsbereich einbezogen. Die Textform soll demnächst für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen ausreichen.

Mit dem Schuldnerberatungsdienstegesetz plant die Bundesregierung, einen bundesweit einheitlichen Rahmen zu schaffen, der für Verbraucher den Zugang zur Schuldnerberatung regelt. Nach der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie obliegt es den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass der Zugang zu unabhängigen Schuldnerberatungsdienststellen garantiert wird. Ziel des Gesetzes ist demnach die Sicherstellung der Verfügbarkeit „grundsätzlich kostenloser“ unabhängiger Schuldnerberatungsdienste durch die Länder. Die Zahlung eines Entgelts darf maximal die Betriebskosten umfassen und zusätzlich keine unangemessene Belastung darstellen. Derzeit existieren in Deutschland bundesweit ca. 1.380 Schuldnerberatungsstellen.

Beide Gesetzesvorlagen wurden im Anschluss an die erstmalige Debatte im Bundestag an die jeweiligen Ausschüsse überwiesen. Sobald die Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sind, sollen die Gesetze planmäßig zum 20.11.2026 in Kraft treten.

» **HINWEIS: Vorteile aus den geplanten Regelungen zu Verbraucherkreditverträgen und zu Schuldnerberatungsdiensten sind für Verbraucher u. a. ein verbesserter Schutz, verbraucherfreundlichere Kündigungs- und Rückzahlungsregelungen sowie mehr Rechtssicherheit durch die Abschaffung des sog. „ewigen Widerrufsrechts". Unternehmen sollten sich rechtzeitig auf die neuen Vorgaben einstellen.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Digitalisierung zivilrechtlicher Verfahren und elektronische Präsenzbeurkundung

Am 23.12.2025 ist das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit und am 29.12.2025 das Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung in Kraft getreten. Durch die elektronische Errichtung öffentlicher Urkunden sollen Gerichte, Notare und andere zuständige Stellen entlastet werden. Bisher war dies nur punktuell für Beurkundungen mittels Videokommunikation und für einfache elektronische Zeugnisse vorgesehen.

Im Rahmen der Digitalisierung zivilrechtlicher Verfahren kann nun ein neues Online-Verfahren vor dem Amtsgericht erprobt werden. Bürgern wird dadurch die Möglichkeit gegeben, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte einfacher geltend zu machen. Die Entwicklung und Erprobung einer digitalen Plattform zur Kommunikation zwischen Gerichten und Verfahrensbeteiligten wird folgen. Ziel ist es, die Bürger zeitlich und finanziell zu entlasten.

Seit 2022 müssen Notare ihre Urkunden elektronisch im sog. Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer verwahren, wofür jede Urkunde gescannt und über ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziertes Verfahren hochgeladen wird. Dieser Prozess ist zeitaufwendig, verursacht Medienbrüche und beansprucht unnötig Personal. Ziel des Gesetzes zur elektronischen Präsenzbeurkundung ist die Vereinfachung des Beurkundungsverfahrens und dementsprechend auch der Kommunikation zwischen Notaren, Gerichten und Behörden. Das Gesetz regelt, dass künftig Beteiligte die Genehmigung der elektronischen Niederschrift durch Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder durch eine eigenhändige Unterschrift auf einem geeigneten Hilfsmittel festhalten können. Am Schluss der elektronischen Niederschrift muss diese elektronische Unterschrift bildlich wiedergegeben werden. Die Beurkundungsstelle entscheidet über die Beurkundungsform. Die Wahl, ob eine papierförmige Urkunde oder ein elektronisches Dokument erforderlich ist, obliegt demnach der Beurkundungsstelle bzw. den Notaren.

Der finanzielle Mehraufwand für Notare und sonstige Beurkundungsstellen soll durch den Wegfall von Medientransfers und der damit verbundenen Reduzierung von Zeit- und Personalaufwand kompensiert werden.

» **HINWEIS: Die Gesetze zur Digitalisierung zivilrechtlicher Verfahren und zur elektronischen Präsenzbeurkundung sind Teil des Ziels, die Justiz zu digitalisieren und den Zugang effizienter und nutzerfreundlicher zu gestalten.**

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Digitales Bürokratiemeldeportal „EinfachMachen"

Zentraler Bestandteil der Modernisierungspläne der Bundesregierung ist die Entbürokratisierung. Das „EinfachMachen"-Portal ist ein Projekt, das als zentrale digitale Anlaufstelle hierzu einen bedeutenden Beitrag leisten soll und es Bürgern ermöglicht, sich aktiv daran zu beteiligen.

In zahlreichen Bereichen der Verwaltung dauern Vorgänge noch zu lange, sind ineffizient oder verzichtbar. Um von diesen Abläufen schneller Kenntnis zu erlangen, werden Bürger, Unternehmen und Verwaltungs-

beschäftigte miteinbezogen. Mithilfe des digitalen Portals „EinfachMachen“ haben sie nun die Möglichkeit, ihre alltäglichen Erfahrungen zu teilen, Probleme oder Störungen direkt zu melden und Verbesserungsvorschläge einzureichen. Der Zugang zu dem Portal ist einfach und kann jederzeit ohne Registrierung online erfolgen. Die öffentliche Dokumentation aller eingegangenen Meldungen erhöht die Transparenz. Zu erreichen ist das Portal über die Internetseite des Bundesdigitalministeriums.

Es handelt sich um ein Projekt im Aufbau, das zunächst als Beta-Version startet und ab 2026 sukzessiv ausgebaut wird. Perspektivisch soll die Analyse der Angaben vermehrt automatisiert durch die Unterstützung von künstlicher Intelligenz erfolgen und auch der Einsatz von Chatbots bzw. Sprachassistenten ist vorgesehen. Als Projekt im Aufbaustadium ist fraglich, wie die konkrete Auswertung der Angaben erfolgt und sich die Weiterentwicklung gestalten wird. Entscheidend wird nicht allein die Kenntnisnahme der Probleme sein, sondern auch das Umsetzen von konkreten Maßnahmen, um den Abbau der Bürokratie ernsthaft effektiv zu fördern.

» **HINWEIS: Die Mitwirkung von Bürgern hilft der Bundesregierung bei der Analyse von Verwaltungsproblemen und ermöglicht eine praxisnahe Kommunikation. Beteiligen Sie sich gerne und äußern Sie Ihre Bedürfnisse oder Vorschläge.**

FÜR UNTERNEHMEN

Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Um die stetige Digitalisierung und Modernisierung der Justiz zu fördern, hat die Bundesregierung am 5.11.2025 den Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ beschlossen. Dadurch sollen Zwangsvollstreckungsverfahren effizienter gestaltet werden.

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Digitalisierung durch weitere Gesetzgebung voranzutreiben. Der Gesetzesentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung sieht vor, dass die Anzahl hybrider Aufträge und Anträge in der Zwangsvollstreckung zunehmend reduziert wird. Bislang wurden Vollstreckungsaufträge elektronisch erteilt, wohingegen die die Vollstreckungsvoraussetzungen belegenden Urkunden in Papierform einzureichen waren. Dieses Mischverfahren birgt ein hohes Fehlerrisiko und führt zu einem vermeidbar aufwendigeren Prozess der Zwangsvollstreckung. Künftig ist die Möglichkeit vorgesehen, diesen Vorgang auch elektronisch vorzunehmen.

Gesetzliche Krankenkassen bleiben weiterhin vom Formularzwang bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen befreit. Des Weiteren sieht die Bundesregierung langfristig den Aufbau einer Datenbank für Vollstreckungstitel vor, wodurch ein hohes Sicherheitsniveau der Schuldner vor Fälschung und Manipulation gewährleistet werden soll.

Der Gesetzesentwurf wurde am 23.1.2026 dem Bundestag vorgelegt. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

» **HINWEIS: Die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung stärkt und modernisiert die Justiz, verlangt aber zugleich von Unternehmen und anderen Beteiligten, sich künftig noch stärker digital aufzustellen und ihre Prozesse weiterzuentwickeln.**

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024

Das Bundesamt für Justiz hat mitgeteilt, dass für Jahresabschlüsse, die zwar verspätet, aber noch vor Mitte März 2026 zur Offenlegung bzw. Hinterlegung übermittelt werden, kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird.

Bis zum 31.12.2025 waren Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaftsformen verpflichtet, ihre Jahres- sowie Konzernabschlüsse mit dem Bilanzstichtag 31.12.2024 an das Unternehmensregister für Zwecke der Offenlegung bzw. Hinterlegung zu übermitteln.

Das Bundesamt für Justiz hat nun – wie im Vorjahr – mitgeteilt, dass es bei verspäteten Offenlegungen von Jahresabschlüssen mit Bilanzstichtag 31.12.2024 vor Mitte März 2026 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird. Hierdurch wird faktisch die Frist zur Offenlegung verlängert. Nach Angaben des Bundesamtes handelt es sich dabei um eine letztmalige Verschiebung.

Sollte eine Offenlegung erst nach Mitte März 2026 erfolgen, leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren ein. Daraus resultiert in der Regel zunächst eine Verfahrensgebühr in Höhe von ungefähr 100 € und eine Nachfrist von sechs Wochen. Nach Ablauf der Nachfrist wird das Ordnungsgeld endgültig festgesetzt.

» **FAZIT: Die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen für das Geschäftsjahr 2024 sollte bis Mitte März 2026 erfolgen.**

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse 2025

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die European Securities and Markets Authority haben die Schwerpunkte für ihre Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse 2025 festgelegt. Im Mittelpunkt steht die Qualität der Berichterstattung im Lagebericht, insbesondere zu makroökonomischen Risiken und zu ausgewählten Aspekten der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die European Securities and Markets Authority haben Ende letzten Jahres ihre Prüfungsschwerpunkte für die Kontrolle der Jahres- und Konzernabschlüsse 2025 veröffentlicht. Ein zentraler Schwerpunkt der Prüfungen ist die Darstellung der aktuellen Herausforderungen und der wirtschaftlichen Unsicherheiten im Lagebericht. Unternehmen müssen im Lagebericht die gegenwärtige Lage und die voraussichtlichen künftigen Entwicklungen des Unternehmens darstellen. Die Auswirkungen von geopolitischen Spannungen, volatilen Energie- und Rohstoffpreisen, Lieferkettenrisiken sowie technologischen und strukturellen Veränderungen sind nachvollziehbar, umfassend und ausgewogen zu analysieren. Prognosen und Annahmen sind auf belastbare Daten zu stützen und konsistent zur internen Steuerung darzustellen. Unzureichende Datengrundlagen, zu optimistische Annahmen oder widersprüchliche Aussagen gelten als typische Fehlerquellen.

Auf europäischer Ebene hat die European Securities and Markets Authority darüber hinaus die Segmentberichterstattung als Prüfungsschwerpunkt festgelegt. Da bei einer Reihe von europäischen Staaten die Corporate Sustainability Reporting Directive in nationales Recht umgesetzt wurde, steht diese als Teil der Lageberichterstattung ebenfalls im Fokus. Insbesondere die Wesentlichkeitsbeurteilung nach den europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Umfang der Angaben sowie die Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen stehen hier im Vordergrund.

Die genannten Schwerpunkte sind ebenfalls für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen relevant, auch wenn die International Financial Reporting Standards nicht anwendbar sind. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Lageberichterstattung, wie u. a. Klarheit und Vollständigkeit, gelten auch für die Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch. Die zuvor genannten Schwerpunkte werden zudem regelmäßig im Rahmen von Qualitätskontrollen durch die Wirtschaftsprüferkammer aufgegriffen.

» **EMPFEHLUNG: Eine Überprüfung der Erläuterungen im Lagebericht und ggf. enthaltener Nachhaltigkeitsangaben auf Vollständigkeit, Klarheit, Konsistenz und Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und geopolitischen Dynamik angeraten.**

FÜR UNTERNEHMEN

Freischaltung des NIS-2-Registrierungsportals

Am 6.12.2025 wurde das „Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ im Bundesgesetzblatt verkündet und ist damit in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle betroffenen Unternehmen die umfangreichen neuen Pflichtvorgaben gemäß NIS-2 erfüllen.

Nach Inkrafttreten des NIS-2-Umsetzungsgesetzes ist seit dem 6.1.2026 das neue Registrierungsportal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik online. Das Portal dient als zentrale Anlaufstelle für die Registrierung betroffener Unternehmen sowie für die Meldung von Sicherheitsvorfällen.

Unternehmen, die unter die NIS-2-Richtlinie fallen, können sich ab sofort registrieren und damit die erforderlichen Schritte zur NIS-2-Compliance einleiten. Mit dem nun freigeschalteten Portal stehen die Unternehmen klar in der Pflicht, aktiv zu werden. Die Registrierung muss bis zum 6.3.2026 erfolgen.

Was sollten Unternehmen jetzt wissen und tun? Die ersten Schritte zur NIS-2-Compliance lassen sich in den folgenden Punkten zusammenfassen:

1. **NIS-2-Betroffenheit prüfen und Entscheidung dokumentieren**
   Unternehmen müssen feststellen, ob sie unter die NIS-2-Richtlinie fallen, und die Entscheidung nachvollziehbar dokumentieren.

2. **Unternehmenskonto einrichten und registrieren**
   Die Registrierung erfolgt in zwei Schritten: Anmeldung über „Mein Unternehmenskonto“ mittels eines ELSTER-basierten Organisationszertifikats und Registrierung im Portal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

3. **Schulung der Geschäftsleitung durchführen**
   Die Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement und die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. Sie muss regelmäßig an verpflichtenden Schulungen zur Informationssicherheit teilnehmen. Alle Maßnahmen sind vollständig zu dokumentieren (Nachweispflicht).

4. **Meldesystem für Risiken und Vorfälle etablieren**
   Es müssen klare Prozesse definiert werden, wie Risiken zeitnah erkannt, dokumentiert und weitergeleitet werden. Zudem ist festzulegen, welche Ereignisse als meldepflichtige Sicherheitsvorfälle gelten. Die Meldungen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgen fristgerecht in folgenden Stufen: Frühwarnung innerhalb von 24 Stunden, Incident-Meldung innerhalb von 72 Stunden und Abschluss-/Fortschrittsbericht innerhalb eines Monats.

5. **Einführung oder Stärkung eines Informationssicherheitsmanagementsystems**
   Ein implementiertes Informationssicherheitsmanagementsystem bildet den strukturierten Rahmen für ein systematisches Risikomanagement und die nachhaltige Erfüllung gesetzlicher Pflichten gemäß NIS 2.

» **HINWEIS: Das NIS-2-Umsetzungsgesetz ist am 6.12.2025 ohne Übergangsfrist in Kraft getreten. Die Registrierungspflicht nach NIS 2 beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik endet am 6.3.2026. Die Meldepflichten für Sicherheitsvorfälle gelten jedoch bereits jetzt – unabhängig von der Registrierung.**

FÜR UNTERNEHMEN

Vereinfachungen bei den Nachhaltigkeitsberichtspflichten

Die sog. Omnibus-Vorschläge der Europäischen Kommission wurden auf europäischer Ebene umgesetzt und sorgen für eine wesentliche Entlastung bei Unternehmen. Die Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit wurden umfassend reformiert und betreffen künftig einen deutlich kleineren Anwenderkreis.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2025 mehrere Maßnahmen zum Bürokratieabbau angestoßen und u. a. umfassende Reformen der Corporate Sustainability Reporting Directive auf den Weg gebracht. Nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen im Dezember 2025 wurde insbesondere der sachliche Anwendungsbereich angepasst. Bereits im April 2025 erfolgte eine zweijährige Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht, sodass zunächst weiterhin nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit über 500 Beschäftigten berichtspflichtig blieben.

Ab dem Jahr 2027 sollte die Berichtspflicht eigentlich auf alle großen Unternehmen ausgeweitet werden. Dies wurde politisch neu bewertet. Künftig sind nur noch Unternehmen bzw. Konzerne berichtspflichtig, die mehr als 1.000 Mitarbeiter und über 450 Mio. € Umsatz aufweisen. Unternehmen, die diese Schwellen nicht erreichen, scheiden unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung vollständig aus der Berichtspflicht aus.

Darüber hinaus bringt die Reform mehrere inhaltliche Erleichterungen:

- Auskunftsersuchen gegenüber nicht berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette dürfen sich nur noch auf Daten beziehen, die künftig in freiwillig anwendbaren Berichtsstandards vorgesehen sind. Für weiter gehende Informationen besteht ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht.

- Die European Sustainability Reporting Standards werden angepasst, um die doppelte Wesentlichkeit pragmatischer anzuwenden und den Umfang der geforderten Datenpunkte deutlich zu reduzieren. Erste Entwürfe liegen bereits vor.

- Die beabsichtigte Entwicklung von sektorspezifischen Berichtsstandards wird nicht weiterverfolgt.

- Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt dauerhaft nur mit begrenzter Sicherheit; eine spätere Anhebung ist nicht mehr vorgesehen.

Da es sich um eine europäische Richtlinie handelt, ist eine Umsetzung der vorgesehenen Regelungen in nationales Recht erforderlich, damit sie für deutsche Unternehmen Geltung entwickeln. Der im September 2025 veröffentlichte deutsche Regierungsentwurf hatte einzelne, in den Entwürfen von Europäischer Kommission, Europäischem Parlament sowie Europäischem Rat vorgesehene Anpassungen bereits berücksichtigt, muss aber angesichts der weiteren europäischen Entwicklungen noch angepasst werden. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel einer möglichst belastungsarmen 1:1-Umsetzung.

Auch abseits der Corporate Sustainability Reporting Directive sind weitere Entlastungen geplant:

- **Taxonomie-Verordnung:** Die wohl wesentlichste Änderung dürfte die Einführung eines Wesentlichkeitskonzepts sein. Unter anderem müssen Aktivitäten nicht mehr geprüft werden, wenn sie weniger als 10 % des jeweiligen Key Performance Indicator (Schlüsselkennzahl) ausmachen. Darüber hinaus sollen die verbindlich zu veröffentlichenden Meldebögen vereinfacht werden und es soll Erleichterungen bei den technischen Bewertungskriterien geben.

- **Europäische Lieferkettenrichtlinie:** Der Anwendungsbereich wird deutlich reduziert und der Start auf das Jahr 2029 verschoben. Nur Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und über 1,5 Mrd. € Umsatz sollen künftig in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat in diesem Zusammenhang die Überprüfungen nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bereits stark eingeschränkt.

» **FAZIT: Der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten wird wesentlich eingeschränkt und die inhaltlichen Anforderungen für weiterhin berichtspflichtige Unternehmen werden deutlich erleichtert.**

KURZNACHRICHTEN

- Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung haben sich ab dem Jahr 2026 wie folgt geändert: In der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für alle Bundesländer 69.750,00 € pro Jahr bzw. 5.812,50 € pro Monat. Die Versicherungspflichtgrenze liegt bei 77.400,00 € pro Jahr bzw. 6.450,00 € pro Monat. Nach dem Wegfall der Rechtskreiseinteilung in Ost und West beträgt die einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für alle Bundesländer in der Renten- und Arbeitslosenversicherung 101.400,00 € pro Jahr bzw. 8.450,00 € pro Monat.

- Thüringen wird die Grundsteuer B für Wohn- und Gewerbeimmobilien ab dem Jahr 2027 neu justieren, da das bisher unveränderte Bundesmodell im Freistaat zu überproportionalen Belastungen für Wohngebäude geführt hat. Für Wohnimmobilien sinkt die Steuermesszahl von 0,31 Promille auf 0,23 Promille, wodurch Eigentümer und Mieter landesweit um rund 52 Mio. € entlastet werden. Im Gegenzug steigt die Messzahl für Gewerbegrundstücke deutlich von 0,34 Promille auf 0,59 Promille. Die Grundsteuer A für landwirtschaftliche Betriebe bleibt unverändert.

- Eigentümer von Grundbesitz in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich entweder auf die Höhe des Grundsteuerwertes, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirkt, bis zum 31.3. des Folgejahres gegenüber der Finanzverwaltung anzuzeigen. Für im Jahr 2025 eingetretene Änderungen wurde die Anzeigefrist bis zum 30.4.2026 verlängert (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4.12.2025).

Teambuilding
rmen-Spenden-Rennen
VGL/
Lichterlauf

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER

VGL / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Herausgeber:
VINKEN · GÖRTZ · LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Sollte sich Ihre Anschrift ändern oder sollten Sie dieses Rundschreiben nicht mehr beziehen wollen, dann kontaktieren Sie uns bitte unter:
tobegen@vgl-partner.de

Für uns zählen persönliche Nähe und Weitblick.

KONTAKT & ANFRAGEN

VINKEN · GÖRTZ · LANGE
UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

WP/StB Dr. Horst Vinken (bis 2021)
WP/StB Dr. Gerd Görtz (bis 2025)
WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Lange
WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Weber
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Zimmermann
WP/StB Dipl.-Ök. Sabrina Böllerschen
StB Dennis Wilschinsky
StB Anke Kemper

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Telefon 0203 99267-0
Telefax 0203 99267-77

mail@vgl-partner.de
www.vgl-partner.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 13.2.2026

HLB WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK